

*Drs. AR 80/2015***Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Joint Programmes und Studiengänge mit transnationalem Charakter“, durchgeführt 2014**

zur Kenntnis genommen vom Akkreditierungsrat auf seiner Sitzung am 30.09.2015

**1 Gegenstand und Ziel der Überprüfung**

Ziel der themenbezogenen Überprüfung von Joint Programmes war es,

- einen Eindruck von der Vielfalt an Modellen zu gewinnen,
- die Akkreditierungspraxis zu erfassen sowie
- die Tauglichkeit der Regeln des Akkreditierungsrates zu überprüfen.

Joint Programmes finden gegenwärtig national wie international besondere Beachtung. Sie sind integraler Bestandteil der Internationalisierungsstrategie von Bund und Ländern.<sup>1</sup> Die Verabschiedung des „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ in Jerewan zeigt zudem die Bedeutung, die ihnen durch die Bologna-Signatarstaaten beigemessen werden.<sup>2</sup>

Auch der Akkreditierungsrat hat in seiner strategischen Planung für die Amtsperiode bis 2017 die Erleichterung der Akkreditierung von Joint Programmes als prioritär identifiziert.<sup>3</sup> Er hat sich deshalb mit Beschluss vom 25.02.2014 darauf verständigt, im Rahmen seines gesetzlichen Überwachungsauftrages einen systematischen Blick auf die Praxis in diesen Verfahren zu werfen. Zu diesem Zweck wurde die regelmäßige, stichprobenartige Überprüfung von Akkreditierungsverfahren in der zweiten Jahreshälfte 2014 erstmals thematisch ausgerichtet.

Im Einzelnen wurden hierbei insgesamt sechs Akkreditierungsverfahren an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach Aktenlage daraufhin überprüft, ob die einschlägigen Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung beachtet worden sind und die Akkreditierungsentscheidung plausibel ist. Die themenbezogene Einschätzung des Verfahrens erfolgte auf der Grundlage von Leitfragen, die aus dem derzeit geltenden Regelwerk abgeleitet worden sind. Im Mittelpunkt stand die Anwendung der besonderen Bestimmungen für Joint Programmes gemäß Ziff. 1.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates.

---

<sup>1</sup> [www.kmk.org/.../2013\\_Strategiepapier\\_Internationalisierung\\_Hochschulen.pdf](http://www.kmk.org/.../2013_Strategiepapier_Internationalisierung_Hochschulen.pdf)

<sup>2</sup> [http://bologna-yerevan2015.ehea.info/.../European\\_Approach.pdf](http://bologna-yerevan2015.ehea.info/.../European_Approach.pdf)

<sup>3</sup> [www.akkreditierungsrat.de/.../AR\\_Strategische\\_Planung\\_2013-17.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/.../AR_Strategische_Planung_2013-17.pdf)

Die Auswahl der Verfahren bzw. Studiengänge erfolgte mit dem Ziel, eine möglichst große Bandbreite von Studiengangsmodellen und Verfahrensarten einzubeziehen. Überprüft wurden deshalb Joint Programmes in unterschiedlichen Ländern und Regionen innerhalb und außerhalb Europas. Es wurden zudem Studiengänge, die von den Agenturen nicht als Joint Programmes klassifiziert wurden, an denen jedoch ausländische Partnerhochschulen in besonderer Weise beteiligt sind, sowie Studiengänge deutscher Hochschulen im Ausland (transnationale Bildung, TNB) einbezogen.<sup>4</sup> Neben der konventionellen Akkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur wurde ein gemeinsames Verfahren mit einer ausländischen Agentur und eine Anerkennungsentscheidung in Bezug auf eine ausländische Akkreditierung überprüft. Es fanden Entscheidungen aller Agenturen Berücksichtigung, die gemeldet haben, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Überprüfung Joint Programmes<sup>5</sup> akkreditiert zu haben.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgte am 25.11.2014. Der vorliegende Bericht fasst wesentliche Ergebnisse der Überprüfung zusammen. Entsprechend der entwicklungsorientierten Zielrichtung der Stichprobe wurden darüber hinaus offene Fragen identifiziert, die der weiteren Analyse im Rahmen der Regelüberarbeitung bedürfen. Die Erkenntnisse werden in die Beratungen der Arbeitsgruppe „Joint Programmes“ einfließen, die der Akkreditierungsrat im Februar 2015 eingesetzt hat und die die Weiterentwicklung der Regeln für Joint Programmes vorbereiten wird.

Im Rahmen der Überprüfung erfolgte ein umfangreicher Austausch mit den Agenturen. Durch ihre Mitwirkung z.B. im Rahmen von Stellungnahmen ließen sich wichtige Hinweise über die Anwendung und Anwendbarkeit der aktuellen Akkreditierungsregeln gewinnen. Dafür gilt den Agenturen ein besonderer Dank.

## 2 „Joint Programmes“ in Zahlen

Zur besseren Einordnung des Themenschwerpunktes wurde in der Vorbereitung der Überprüfung der Anteil von „Joint Programmes“ an der Gesamtzahl aller Entscheidungen der Agenturen erhoben. Hierzu wurden die Agenturen um Auskunft gebeten, wie viele Studiengänge und „Joint Programmes“ sie jeweils in den Jahren 2012 und 2013 akkreditiert haben.

Die Umfrage hat ergeben, dass in beiden Jahren insgesamt 4.027 Studiengänge in Deutschland programmakkreditiert wurden, davon 57 Studiengänge als „Joint Programmes“. Der Anteil der akkreditierten „Joint Programmes“ liegt mit 1,4 Prozent niedriger als erwartet und

---

<sup>4</sup> Der DAAD definiert TNB folgendermaßen: „Unter Transnationaler Bildung (TNB) werden Hochschulen, Studiengänge und einzelne Studienmodule verstanden, die im Ausland hauptsächlich für Studierende des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Region angeboten werden und für die eine Hochschule aus einem anderen Land die wesentliche akademische Verantwortung trägt.“ Siehe [https://www.daad.de/.../phb\\_tne\\_postionspapier\\_lf.pdf](https://www.daad.de/.../phb_tne_postionspapier_lf.pdf)

<sup>5</sup> oder Studiengänge aus einer der weiteren genannten Gruppen

überrascht vor allem angesichts der Internationalität deutscher Hochschulen im Bereich Studium und Lehre.<sup>6</sup> Eine mögliche Erklärung hierfür könnte im besonderen Akkreditierungsaufwand liegen, der womöglich den Fehlanreiz setzt, internationale Studiengänge nicht als Joint Programmes auszugestalten (siehe die nachfolgenden Bewertungen).

### 3 Ergebnisse der Überprüfungsverfahren

Als übergeordnetes Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Agenturen den Erwartungen an die Akkreditierung von Joint Programmes weitestgehend gut Rechnung getragen haben. Im Folgenden wird insbesondere auf die offenen Fragen und Thematiken in den Bereichen Definition von Joint Programmes, Anwendung der Kriterien und Ausgestaltung der Verfahren eingegangen, die in der Überprüfung identifiziert wurden.

#### 3.1 Definition von „Joint Programmes“

In Ziff. 1.5.1 der Regeln des Akkreditierungsrates sind Joint Programmes definiert als „Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen.“

Bekanntlich sind Art und Umfang der grenzübergreifenden Kooperation von Hochschulen ausgesprochen vielfältig, so dass eine eindeutige Abgrenzung von „Joint Programmes“ gegenüber anderen Kooperationsformen keine triviale Frage darstellt. Die Überprüfungsverfahren bestätigten diesen Facettenreichtum.

So wurden in vier von sechs überprüften Verfahren die Regeln für Joint Programmes angewandt (Vgl. Abschnitt 1: Gegenstand der Überprüfung waren auch Studiengänge mit internationalem Anspruch, aber mit geringerem Verflechtungsgrad als bei Joint Programmes üblich). Die betreffenden Studiengänge sind sehr unterschiedlich konstruiert, wie aus den folgenden zwei Beispielen hervorgeht:

- Einer der überprüften Studiengänge wird von drei Hochschulen in drei Staaten gemeinsam durchgeführt. Die Bestandteile in den drei Ländern fügen sich zu einem Studiengang zusammen, ohne dass an den beteiligten Hochschulen vergleichbare

---

<sup>6</sup> Nach der Studie „Internationalität an deutschen Hochschulen – Erhebung von Profildaten 2014“ (Studie im Auftrag der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH), des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Kassel 2014, S. 48) weist der HRK-Hochschulkompass für das Wintersemester 2013/14 eine Zahl von 17.345 Studiengängen aus, von denen 7,4 Prozent von den Hochschulen als „international“ gekennzeichnet worden sind. Entsprechende Angebote finden sich an mehr als der Hälfte der untersuchten deutschen Hochschulen (56%) und dabei häufiger im weiterführenden als im grundständigen Studium (10,5% im Vergleich zu 4,8%). Die Kategorie „internationaler Doppelabschluss möglich“ ist im Hochschulkompass im Juni 2015 demgegenüber für 3,1 Prozent aller Bachelor-Master-Studiengänge ausgewiesen.

nationale Studiengänge angeboten werden. Die Studierenden rotieren in einer gemeinsamen Gruppe zwischen den Partnerhochschulen, Studienaufenthalte finden also an allen Standorten statt. Es werden Abschlüsse aller drei Hochschulen (multiple degrees) vergeben. Hier lässt sich von einem Studiengang mit hohem Integrationsgrad sprechen.

- Demgegenüber ist ein anderes Joint Programme so aufgebaut, dass eine Vielzahl von Hochschulen in unterschiedlichen Ländern (zum Zeitpunkt des Akkreditierungsverfahrens 16 Hochschulen aus drei Ländern) jeweils eigene Studiengänge anbieten. Die Kooperation besteht darin, dass die Studierenden einen obligatorischen Auslandsaufenthalt, der ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt, an einer Partnerhochschule ihrer Wahl verbringen. Neben dem Abschluss an der „Heimathochschule“ wird außerdem der Abschluss der vom Studierenden gewählten Partnerhochschule vergeben (double degree).

In zwei Fällen wurden die Regeln für Joint Programmes nicht angewendet:

- Einer der Fälle betraf ein Modell mit fakultativem Auslandssemester, in dem der Abschluss der ausländischen Partnerhochschule erworben werden kann.
- Der andere Fall betraf den Studiengang einer Hochschule, die zwar ihren Sitz im Ausland hat, aber nach deutschem Recht anerkannt ist.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Joint Programme vorliegt oder nicht, folgten die Agenturen den antragstellenden Hochschulen. Der Vorstand erachtete diese Einordnung in allen Fällen für nachvollziehbar. Er bat jedoch den Akkreditierungsrat, im Rahmen der Regelüberarbeitung eine Konkretisierung der Definition von Joint Programmes zu erwägen und sich dabei auch mit der Frage auseinanderzusetzen, in welchen Fällen eines optionalen Auslandsaufenthalts die Anwendung der Regeln für Joint Programmes sachgerecht ist.

### **3.2 Bewertung der Kriterien durch die Agenturen**

Aktenbasierte Überprüfungen haben stets die Frage zum Gegenstand, ob die Agenturen die geltenden Regeln angewendet haben und wie sie mit sich daraus ergebenden Fragestellungen umgegangen sind. Bezogen auf Joint Programmes war die Praxis zu Ziff. 1.5.2 der Regeln von herausragendem Interesse. Darin wird vorgegeben, dass der gesamte Studiengang den Kriterien des Akkreditierungsrates und den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ zu entsprechen hat. Ziff. 1.5.3. sieht gleichwohl eine Ausnahmemöglichkeit vor. Als Ergebnisse können festgehalten werden:

- Die Agenturen haben, soweit die Regeln für Joint Programmes Anwendung fanden, das gesamte Programm anhand der geltenden Regeln bewertet. Auch gingen die

Gutachter auf die Besonderheiten ein, die sich aus dem Profil der Studiengänge ergeben.

Der Vorstand bewertete das – jeweils an den individuellen Fall angepasste – Vorgehen der Agenturen in allen überprüften Verfahren als nachvollziehbar. Er bat den Akkreditierungsrat dennoch, über Empfehlungen zur Auslegung der Regeln zu Joint Programmes sowie über den Zusammenhang zwischen diesen Regeln und dem Kriterium 2.10 für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch nachzudenken.

- Joint Programmes stehen potenziell vor der Situation, divergierenden bzw. widersprüchlichen nationalen Vorgaben in den beteiligten Partnerländern zu unterliegen. Ein möglicher Ausweg besteht in einer Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des Akkreditierungsrates gemäß Ziff. 1.5.3 der Regeln, von der in keinem der überprüften Verfahren Gebrauch gemacht wurde (insgesamt geschah dies seit 2011 in acht Fällen).

Der Vorstand kam zu der Überzeugung, dass (vermeintliche) Widersprüche entweder über die in den Vorgaben befindlichen Gestaltungsspielräume aufgelöst oder durch eine im Rahmen der Studiengangsentwicklung vorgenommene enge und rechtzeitige Abstimmung zwischen den Partnern vermieden werden konnten.

Dies gelang beispielsweise auch in einer besonders komplizierten Konstellation, in der ein Studiengang gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Partnerlandes ausschließlich als grundständiger Studiengang im Umfang von zehn Semestern angeboten wird, wohingegen er sich nach deutschen Regeln in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang untergliedert. Sowohl den beteiligten Hochschulen als auch den kooperierenden Agenturen (gemeinsames Verfahren nach Ziff. 1.5.6 der Regeln) hatten nach Einschätzung des Vorstands einen geeigneten Weg gefunden, das Joint Programme zu entwickeln und in einem externen Qualitätssicherungsverfahren zu bewerten, etwa durch eine nach Bachelor- und Masterniveau differenzierte Beurteilung von Lernergebnissen und Arbeitsmarktperspektiven.

Zu erwähnen sind schließlich ergänzende Rückmeldungen aus dem Agenturenkreis. Es sei zwar möglich, die Einhaltung der deutschen Vorgaben durchgängig zu überprüfen. Einige dieser Vorgaben seien aber nur aus dem nationalen Kontext heraus verständlich, kulturspezifisch verankert und bei Verfahren mit ausländischen Hochschulen entsprechend schwer zu vermitteln. Auch erscheine verwunderlich, dass einerseits gemäß der Lissabon Konvention alle Studienleistungen angerechnet werden müssten, sofern keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der Lernergebnisse beständen. Sobald Hochschulen aber andererseits gezielt Kooperationen eingingen und Joint Programmes entwürfen, um die Mobilität der Studierenden und die internationale Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden zu fördern, steige der

für eine Akkreditierung erforderliche Aufwand deutlich, so dass für diese Form der internationalen Hochschulzusammenarbeit negative Anreize gesetzt würden.

### 3.3 Differenzierte Verfahrensausgestaltung

Die Spezifika von Joint Programmes und transnationalen Bildungsangeboten gehen mit besonderen Anforderungen an die Verfahrensgestaltung einher. Dem grenzüberschreitenden Profil ist in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe ebenso Rechnung zu tragen wie in der Ausgestaltung der Begehung. Möglich sind gemeinsame Akkreditierungsverfahren und die Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen.

Der Vorstand stellte fest, dass die Agenturen in allen überprüften Fällen den Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates gut Rechnung getragen haben. Dies betraf sowohl die konventionelle Akkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur als auch das gemeinsame Verfahren mit einer ausländischen Agentur (Ziff. 1.5.6 der Regeln) und die überprüfte Anerkennung einer ausländischen Akkreditierungsentscheidung (Ziff. 1.5.7 der Regeln). Optimierungsmöglichkeiten sah der Vorstand teilweise in der Dokumentation der gewählten Verfahrensformen und -abläufe.

Im Fall des Studiengangs mit hohem Integrationsgrad hat der Vorstand die Benennung von Gutachtern, die zwar internationale Erfahrung besaßen, jedoch entgegen der „Soll-Vorschrift“ in Ziff. 1.5.5. der Regeln keine einschlägigen Landeskenntnisse vorweisen konnten, als sachgerecht erachtet. In einem solchen, von Grund auf *internationalen* Studiengang rücke die Bedeutung der Kenntnis nationaler Rechts- und Hochschulsysteme in den Hintergrund. Damit würdigte der Vorstand die an die spezifische Studiengangskonzeption angepasste Verfahrensgestaltung durch die Agentur.

Dieser Punkt ist den Agenturen sehr wichtig, die eine größtmögliche Flexibilität in der Verfahrensgestaltung für essentiell halten. Hochschulen sähen den Aufwand zur Akkreditierung von Joint Programmes oftmals als sehr hoch an. Beispielsweise könne sich für einen Studiengang, der eine Vielzahl von Kooperationspartnern aufweise, die obligatorische Begutachtung aller Orte (Ziff. 1.5.4 der Regeln) als sehr umfangreich erweisen. Für solche Fälle wird ange-regt, auf der Basis einer ausführlichen Darlegung des Systems zur Sicherstellung der adä- quaten Durchführung des gesamten Programms durch die deutsche Hochschule die Koope- rationen nur auf Aktenbasis oder beispielhaft zu begutachten.

## **4 Mögliche Konsequenzen und Handlungsoptionen**

Bei den Überlegungen, welche Konsequenzen sich aus den o.g. Befunden für den Akkreditierungsrat ziehen lassen können, ist zunächst eine wesentliche neue politische Entwicklung zu berücksichtigen: Die Bologna-Signatarstaaten haben im Mai 2015 den „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ (im Folgenden „European Approach“) verabschiedet, der die Akkreditierung von Joint Programmes nach gemeinsamen Standards und Verfahrensregeln vorsieht. Eine nationale Umsetzung des European Approach könnte geeignet sein, verschiedene der benannten Schwierigkeiten in der Praxis von Joint Programmes zu beheben. Darüber hinaus bestehen weitere alternative bzw. ergänzende Handlungsoptionen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

### **4.1 „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“**

Der Kern des European Approach besteht darin, dass jede im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur Akkreditierungsverfahren in Bezug auf Joint Programmes durchführen kann und dabei ausschließlich ESG-basierte, sozusagen „paneuropäische“ Qualitätsmaßstäbe anwenden soll, während nationale Vorgaben keine Berücksichtigung finden.

Auf diese Weise würde die – zwar handhabbare, aber mit erheblichem Aufwand verbundene – Problematik, divergierende nationale Vorgaben in Einklang zu bringen, vollständig beseitigt.

Der weitere Umgang mit Joint Programmes im Regelwerk des Akkreditierungsrates hängt daher entscheidend davon ab, ob und in welcher Form, d.h. mit welchem Anwendungsbereich, der European Approach in Deutschland umgesetzt wird. Für den Akkreditierungsrat wäre eine Umsetzung rasch zu beschließen, allerdings setzt dies voraus, dass sich die Träger der Strategie für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen über den Anwendungsbereich verständigen.

### **4.2 Flexibilisierung der Bewertungsmaßstäbe und des Verfahrensablaufs**

In der themenbezogenen Stichprobe deutete sich an, dass das Konzept „Joint Programmes“ in einen „Praktikabilitätswettbewerb“ mit der individuellen, ggf. auch institutionell unterlegten Studierendenmobilität auf der Basis der Lissabon-Konvention treten könnte.

Die derzeit bestehenden Regeln für Joint Programmes setzen ersichtlich keinen Anreiz für das Eingehen solcher institutionell verbindlicher, bi- oder multilateraler Kooperationen. Dem ließe sich durch größere Flexibilitäten in zweierlei Hinsicht begegnen:

- Die Agenturen könnten eine noch größere Freiheit bei der Ausgestaltung der Verfahren und ihrer Anpassung an den jeweiligen Einzelfall erhalten.
- In den Bewertungsmaßstäben könnte von der obligatorischen Anwendung der in Deutschland geltenden Vorgaben abgesehen werden, ggf. ebenfalls nach Ermessen der Agenturen. Es ließe sich der Gedanke aufgreifen, zwischen spezifisch dem deutschen Kontext zuzuordnenden Regeln und allgemeinen Qualitätsmaßstäben zu differenzieren. Die Frage der Abgrenzung ist allerdings nicht trivial.

### 4.3 Abgrenzungskriterien und Auslegungsmaßgaben

Alternativ oder ergänzend könnten die entsprechenden Empfehlungen des Vorstands des Akkreditierungsrates aufgegriffen werden und Abgrenzungskriterien und/oder Auslegungsmaßgaben entwickelt werden.

Mögliche Abgrenzungskriterien für Joint Programmes könnten darin bestehen,

- ob ein Auslandsaufenthalt verpflichtend oder optional ist,
- ob auch die Partnerhochschulen Grade verleihen (und wenn ja, wie die Gradvergabe erfolgt, d.h. joint degree/double degree/multiple degree etc.),
- auf welche Gegenstände sich die Kooperation erstreckt (Kooperationsvertrag),
- wie Dauer bzw. Umfang (in ECTS-Punkten) des vorgesehenen Auslandsaufenthalts bemessen sind.

Empfehlungen zur Auslegung der Kriterien könnten den Blick der Gutachter auf typische Besonderheiten von solchen Studiengängen lenken. Relevante Fragen bei der Bewertung können zum Beispiel sein:<sup>7</sup>

- Worin besteht der Mehrwert des Joint Programmes gegenüber einem nationalen Studiengang?
- Welche besonderen Chancen haben die Absolventen auf dem europäischen bzw. internationalen Arbeitsmarkt?
- Welche interkulturellen Kompetenzen erwerben die Studierenden?
- Wie sind die einzelnen Studiengangsteile curricular und organisatorisch verzahnt?
- Wie werden die Studierenden auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet?
- Wie werden sie dort betreut?
- Wie erfolgt die Abstimmung der Konsortialpartner bzgl. der Zulassung von Studierenden und der Prüfungen?

---

<sup>7</sup> Siehe dazu im Detail Börsch, Franz, Akkreditierung von Joint Programmes, in: Benz, Winfried/Kohler, Jürgen/Landfried, Klaus (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen!, F 7.3 [2010]



- Wie erfolgt die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen?
- Ist die Ausstattung und Finanzplanung valide?
- Wie werden die Besonderheiten des Studiengangs (u. a. über das Diploma Supplement) transparent gemacht?
- Wie kooperieren die Partnerhochschulen im Bereich der Qualitätssicherung?
- Welche besonderen Herausforderungen stellen sich für Kombinationsstudiengänge, die Auslandsaufenthalte beinhalten, in Bezug auf Konzeption, Durchführung und Akkreditierung?

Angestrebt werden sollte zudem, eine Konvergenz zwischen der Charakterisierung als „internationaler Studiengang“ bzw. „internationaler Doppelabschluss möglich“ im Hochschulkompass und der dazugehörigen Akkreditierung herzustellen.